

Zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses über die Rechtspflege

Richter und Staatsanwälte haben begonnen, den Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege auf der Grundlage der 20. Tagung des Staatsrates vom 24. Mai 1962 in ihrer täglichen Arbeit wirksam durchzusetzen. Diese allgemeine Einschätzung wurde erst kürzlich wieder auf einer Beratung der Direktoren der Bezirksgerichte mit den Richtern des Obersten Gerichts und auf einer Tagung der Bezirksstaatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR bestätigt, die sich mit der Vervollkommnung der Rechtspflege und der Verstärkung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht beschäftigten.

Die Beratung beim Obersten Gericht, die sich qualitativ von früheren derartigen Tagungen unterschied, war von dem Bemühen gekennzeichnet, „den Prozeß der Qualifizierung der Rechtsprechung durch die Tätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte wesentlich zu verstärken“¹. Ihr Zweck war die Festigung der Beziehungen zwischen dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten, um eine einheitliche Anleitung der Rechtsprechung sowohl durch das Oberste Gericht gegenüber den Bezirksgerichten als auch durch die Bezirksgerichte gegenüber den Kreisgerichten zu erreichen. Derartige Tagungen werden nunmehr in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.

Von großer Bedeutung für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit ist die Eigenverantwortlichkeit eines jeden Rechtspflegeorgans und die Achtung dieser Eigenverantwortlichkeit durch andere Organe. Die Unabhängigkeit der Richter und die Achtung ihrer Eigenverantwortlichkeit bilden eine untrennbare Einheit, da die Unabhängigkeit in der bewußten, eigenverantwortlichen Entscheidung des Richters entsprechend dem Gesetz ihren Ausdruck findet; sie bilden auch die grundlegende Voraussetzung für eine verantwortungsbewußte Rechtsprechung und für die Erfüllung der Aufgaben, die in der Programmatischen Erklärung und im Rechtspflegebeschluß des Staatsrates niedergelegt sind und die der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, auf dem Nationalkongreß erneut umrissen hat. Daraus ergibt sich aber auch, daß die Rechtsprechung nur durch die Rechtsprechung angeleitet werden kann, so daß oberstes Anleitungsgremium für die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik nur das Oberste Gericht sein kann, während das Bezirksgericht für die Anleitung der Rechtsprechung im Bezirk verantw./ortlich ist und seine Tätigkeit nach den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und der

Rechtsprechung (Richtlinien, Beschlüsse und Urteile) des Obersten Gerichts ausrichtet.

Die mit diesen Fragen zusammenhängenden Probleme standen im Mittelpunkt der Beratung beim Obersten Gericht. Die Direktoren der Bezirksgerichte berichteten über die Auseinandersetzungen, die hierzu in den Bezirken nach der 20. Sitzung des Staatsrates stattgefunden hatten, und unterstrichen die Notwendigkeit, die ideologischen Ursachen dogmatischer bzw. liberalistischer Auffassungen in der Rechtspflege aufzudecken und durch die Kraft des Kollektivs zu überwinden. Hierauf hat bekanntlich auch das Politbüro der SED in seinem Bericht auf dem 16. Plenum des Zentralkomitees orientiert². Der gesamte Klärungsprozeß muß durch das eingehende Studium der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung theoretisch vertieft werden, um jedem Richter eine umfassende Kenntnis von den Gesetzmäßigkeiten unserer Entwicklung zu vermitteln und ihn zur besseren Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben zu befähigen.

Die weitaus überwiegende Zahl der Richter hat die Kritik der Partei- und Staatsführung an Mängeln in der Arbeit der Justizorgane richtig verstanden und ist bemüht, dies durch sorgfältigere Eröffnungsverfahren, differenzierte Haftbefehlspraxis, qualifizierte Durchführung der Hauptverhandlungen bei aktiver Mitwirkung der Schöffen, häufigere Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommissionen, stärkere Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug, eine zunehmende Zahl von Kritikbeschlüssen nach § 4 StPO sowie durch Qualifizierung des Inhalts der Urteile zu beweisen. Zur weiteren Verbesserung der Arbeit ist es jedoch erforderlich, daß der Richter eine enge Verbindung zu den Werkträgern hat. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen. Hier besteht die Aufgabe der Gerichte nicht nur darin, den Konfliktkommissionen Anleitung zu geben, sondern gerade auch darin, von ihnen zu lernen und in ihnen den Stand des Entwicklungsprozesses der gesellschaftlichen Kräfte zu erkennen, der ja bisher unterschätzt und ungenügend genutzt worden ist. Auch die Arbeit mit den Schöffen muß erheblich intensiviert werden. Sie können mit ihren Erfahrungen aus der materiellen Produktion den Gerichten helfen, die erzieherischen Kräfte der Werkträgern richtig zu erkennen und sie für die Bekämpfung von Verletzungen der Gesetze und Grundsätze der sozialistischen Moral und Ethik zu mobilisieren. Sowohl für die Qualifizierung der Rechtsprechung wie der massenpolitischen Arbeit muß die Kraft der Schöffen weit mehr genutzt werden.

Die Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung der Instanzgerichte hängt wesentlich von der Anleitung ab,

¹ Vgl. Polak, „Gesellschaftliche Entwicklung und Rechtspflege“, Sozialistische Demokratie vom 8. Juni 1962 (Nr. 23), S. 1.

² ND (Ausg. B) vom 28. Juni 1962, S. 3.